

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar (Außenstelle)

Zustellungsurkunde

Container-Dienst Seyfarth GmbH
Geschäftsführung
Am Schreiber 1
04639 Ponitz/OT Grünberg

Ihre Ansprechpartnerin:
Silvia Becker

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3943 697
Telefax +49 361 57 3943 802

Silvia.Becker@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/286-7-
115520/2021

Weimar
17. Dezember 2021

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG der Container-Dienst Seyfarth GmbH zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen am Standort Ponitz OT Grünberg, Registriernummer 01/20



Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 01/20

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Container-Dienst Seyfarth GmbH erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer bisherigen Anlage in eine

Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.11.2.2 und zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort 04639 Ponitz-OT Grünberg, Am Schreiber 1,

in der Gemarkung Obergrünberg, Flur 1, Flurstücks-Nr.: 134/5, 145/8, 145/11, 134/14 und 145/12

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

**Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar**

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

poststelle@tlubn.thueringen.de

www.tlubn.thueringen.de

Ust.-ID: 812070140

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 1.750,00 Euro sowie Auslagen in Höhe von 1.856,00 Euro erhoben.

Der Gesamtbetrag von 3.606,00 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051228101373

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Eine Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer maximalen Durchsatzkapazität von 192 Tonnen / Tag nach Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie eine Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer maximalen Durchsatzkapazität von 9,8 Tonnen / Tag nach Nr. 8.11.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 6054 Tonnen nach Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 96 Tonnen nach Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

- 2.1 Erhöhung der Durchsatzkapazität der Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen Nr. 8.11.2.4 Anhang 1 der 4. BImSchV von 192 Tonnen/Tag auf 295 Tonnen/Tag bei einer Betriebszeiterhöhung von 255 Tage/Jahr auf 280 Tage/Jahr.
- 2.2 Erhöhung der Betriebszeit der Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.11.2.2 Anhang 1 der 4. BImSchV von 102 Tage/Jahr auf 280 Tage/Jahr, bei einer gleichbleibenden Durchsatzkapazität von 9,8 Tonnen/Tag.
- 2.3 Erweiterung der Annahme von zusätzlichen Abfällen um folgende Abfallschlüsselnummern:

ASN	Bezeichnung
12 01 05	Kunststoffspäne und –drehspäne
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 05	Glas
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 08	Textilien

2.4 Flexible Festlegung der Lagerflächen für die Annahme genehmigter Abfallarten.

2.5 Erweiterung der vorhandenen Anlagentechnik um folgende Maschinen:

Bezeichnung	Einsatz für
Kettenbagger Liebherr R 934	Beschickung von Siebanlagen und Brechern
Radlader Liebherr L 526	Transporte
Radlader JCB 457	Transporte
Umschlagbagger Liebherr LH24	Sortierarbeiten
Zerkleinerer Doppstadt DW3060	Zerkleinerung (Altholzaufbereitung und Abfallsortierung)
Sieb Doppstadt SM620	Erdstoffbehandlung
Staubbindemaschine Nebolex	Befeuchtung (Bauschuttaufbereitung, Altholzaufbereitung)

2.6 Änderung der Annahmegrenzwerte für mineralische Abfälle (Boden und Bauschutt) bis zu den Zuordnungswerten Z2 ausschließlich auf der vorhandenen befestigten Fläche 17. Auf dieser Fläche ist die Lagerkapazität auf max. 1000 Tonnen begrenzt.

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1 Allgemein

Die Anlagen zur sonstigen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen nach den Nummern 8.11.2.4/V und 8.11.2.2/V als gemeinsame Anlage stellt die Hauptanlage. Als dienende Nebeneinrichtungen bestehen eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.12.2/V, sowie eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.12.1.1/G/E des v.g. Anhangs.

Die Betriebszeiten der geänderten Anlage, bezogen auf die Gesamtanlage, werden wie folgt festgesetzt auf:
werktags von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Die Behandlung von Abfällen erfolgt in der Zeit von 7:00 bis 19:00 Uhr

3.2 Nach der wesentlichen Änderung ist die geänderte Anlage in nachfolgende Betriebseinheiten strukturiert:

BE-Nr.	Bezeichnung	Beschreibung	Fläche
BE 01	Bauschutttaufbereitung	Brechen, Sortieren, Sieben und Klassieren von mineralischen Baustoffabfällen	08
BE 02	Kompostierung	Herstellung von Kompost aus Grünschnitt	07
BE 03	Erdstoffbehandlung	Sieben und Mischen von Erdstoffen	02
BE 04	Altholzaufbereitung	Zerkleinerung von Altholz, Herstellung von Holzhackschnitzeln, Bereitstellung	15
BE 05	Abfallsortierung	Sortierung, Zerkleinerung, Bereitstellung	12
BE 06	Containerbereitstellung	Bereitstellung	04, 05, 10, 03/06
BE 07	Abfalllagerung	Lagerung	01, 02, 08, 09, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17

3.2 Flächenübersicht

Bezeichnung	Fläche [m²]
Fläche 03/06 Stellfläche für Container (leer/befüllt)	4000
Fläche 04 Stellfläche Container (leer)	530
Fläche 05 Stellfläche Container (leer)	650
Fläche 08 Lagerung und Behandlung mineralischer Abfälle	5060
Fläche 09 Lagerung Baustoffe und Erden	350
Fläche 10 Containerstellfläche (Absetzer, leer)	500
Fläche 11 Lagerung Abfälle	370
Fläche 12 Lagerung und Sortierung Abfälle	1050
Fläche 13 Lagerung Abfälle	390
Fläche 14 Lagerung Abfälle	800
Fläche 15 Lagerung und Behandlung von Abfällen	1350
Fläche 16 Lagerung Abfälle	150
Fläche 17 Lagerung Abfälle	1000

3.3 neu zu handhabende Abfälle

Im Eingang (Input) und im Ausgang (Output) der wesentlich geänderten Anlage kommen folgende Abfälle hinzu:

ASN nach AVV	Bezeichnung nach AVV	Tätigkeit L-Lagern B-Behandeln (Sortieren, Zerkleinern)	Lagerfläche	Lagerkapazität
12 01 05	Kunststoffspäne und – drehspäne	L	12	15 t
15 01 01	Verpackung aus Papier und Pappe	L, B	12, 16	40 t
15 01 02	Verpackung aus Kunststoff	L, B	12	30 t
15 01 03	Verpackung aus Holz	L, B	15	40 t
15 01 04	Verpackung aus Metall	L, B	13	30 t
15 01 05	Verbundverpackungen	L, B	12	20 t
15 01 06	Gemischte Verpackungen	L, B	12	30 t
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	L, B	13	20 t
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	L	12	40 t
19 12 02	Eisenmetalle	L	13	50 t
19 12 03	Nichteisenmetalle	L	13	40 t
19 12 04	Kunststoff und Gummi	L, B	12	30 t
19 12 05	Glas	L	13	30 t
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe ent- hält	L, B	11	15 t
19 12 08	Textilien	L, B	13	10 t

3.3 Einsatzbereiche technische Ausstattung / Maschinenpark

	Einsatzbereich						
	BE 01	BE 02	BE 03	BE 04	BE 05	BE 06	BE 07
Sortieranlage					X		
Radlader VOLVO L 90	X						X
Umschlagbagger Liebherr 904				X ²⁾	X ²⁾		X
Diesलगenerator 100 kVA						X	
Brecher/Prallmühle TEREX Finlay Crusher vl-110	X						
Zerkleinerer Doppstadt AK550 Multi		X		X			
Flachdeck-Fingersieb TEREX Finlay 883	X		X				
Mietenumsetzer TBU 3 P / Traktor		X					
Kettenbagger Liebherr R 394	X ¹⁾		X ¹⁾				
Radlader Liebherr L 526		X	X				X
Radlader JCB 457			X	X	X		X
Umschlagbagger Liebherr LH24		X		X	X		
Zerkleinerer Doppstadt DW3060		X ³⁾		X	X		
Sieb Doppstadt SM620		X	X				

Staubbindemaschine Neborex	X						
-----------------------------------	----------	--	--	--	--	--	--

¹⁾ Alternativer Einsatz zu Radlader

²⁾ Alternativer Einsatz zu Umschlagbagger LH24

³⁾ Alternativer Einsatz zu Zerkleinerer Doppelstadt AK550 Multi

3.4 Altholzzerkleinerungsanlage und Abluftentstaubungseinrichtung

Die verwendeten Zerkleinerer sind Doppstadt AK 550 Multi oder Doppstadt DW 3060. Kapselung der Schneideeinheit des Zerkleinerers:

Seitlich:	Betonblockmauern (je 0,8 m breit, 4,8 m hoch, Länge 14 m und 4,4 m)
In Abwurfrichtung:	zweiteiliger Folienvorhang unterhalb und oberhalb des Abwurfbandes über die gesamte Breite zwischen den Betonblocksteinmauern
In Richtung Aufgabeschacht:	Folienvorhang seitlich und oberhalb des Zerkleinerers
Oben:	Stahlkonstruktion (Abdeckung) mit Ansaugöffnung der zwei Aufsatzfilter

Die zwei neu gefassten Emissionsquellen sind mit folgenden technischen Daten belegt:

Aufsatzfilter Typ AS 2.000

Volumenstrom: 2.000 m³/h

Filtermaterial: Polyester-Nadelfilz (Hersteller: Technische Textilien Lörrach, Typ: PES 34551-3/01 K2)

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Bestimmungen in diesem Bescheid von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.

- 1.5 **Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.**
- 1.6 **Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.**
- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
2. **Luftreinhaltung**
- 2.1 Die Anlage ist so zu betreiben, dass staubförmige Emissionen von festen Stoffen (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle) beim Umschlag, der Be- und Entladung, Förderung, Transport, Bearbeitung, Aufbereitung oder Lagerung unter Beachtung ihrer möglichen Einwirkungen auf Wasser und Boden möglichst vermieden werden.
Zum Schutz gegen Materialverfrachtungen (z.B. Holzbestandteile, wie Späne oder Stäube) durch Windverwehung sind folgende geeignete Maßnahmen zu ergreifen:
- Nach der Verladung von Material, das beim Transport Stäube oder Leichtstoffe freisetzen kann, sind die Transportsysteme abzuplanen bzw. geschlossen auszuführen.
 - Leichtstoffe (z.B. Papier- oder Kunststoffreste), welche durch Windverfrachtung ausgetragen werden können, sind vor der Lagerung bzw. dem Transport sowie während der Behandlung auszusortieren.
 - Aussortierte Störstoffe und Leichtstoffe sind jeweils in geschlossenen oder abdeckbaren Behältnissen/Containern zu transportieren und zu lagern.
 - Holzabfälle der Kategorie AIV (z.B. Fensterholz, Bahnschwellen etc.) dürfen nur in abgeplanten Behältersystemen gelagert werden. Eine Bereitstellung von Lieferungen auf dem Freigelände darf nur in geschlossenen oder abgedeckten Behältnissen/Containern erfolgen,
 - Das Anlagengelände ist in einem ordnungsgemäßen Zustand (Ordnung und Sauberkeit) zu halten, d.h. dass befestigte Flächen entsprechend dem Verunreinigungsgrad zu säubern sind (z.B. mittels Kehrmaschine), wobei Staubaufwirbelungen zu vermeiden sind,
 - Die Geschwindigkeit für die Liefer- und Abholfahrzeuge sowie die betrieblichen Fahrzeuge auf dem Betriebsgelände ist auf 20 km/h zu beschränken.
- 2.2 *Maßnahmen bezogen auf Umschlag und Behandlung*
- 2.2.1 Die Maschinen (Greifer, Radlader, etc.) sind zur Vermeidung von Überladung und Zwischenabwurf sowie zur Minimierung der Fallstrecke beim Abwerfen an das jeweilige Schüttgut anzupassen. Die Abwurfhöhen nach der Aufbereitung (Brechen/Klassieren) sind auf 2 m zu begrenzen. Es hat ein sanftes Anfahren nach der Befüllung und Rückführung nach der Entleerung der Geräte zu erfolgen.
- 2.2.2 Die technischen Anlagen, Maschinen und Arbeitsgeräte müssen regelmäßig einer ordnungsgemäßen Wartung unterzogen und entsprechend der Betriebsanweisung des Herstellers betrieben werden. Die Wartungen sind zu dokumentieren.
- 2.2.3 Um diffuse Staubemissionen soweit wie möglich zu vermeiden, ist bei der Auswahl und Aufstellung mobiler Brech-, Häcksel- und Siebanlagen darauf zu achten, dass die Aufgabevorrichtung bzw. der Aufgabetrichter mindestens 0,5 m hohe Windleitbleche besitzt und bei der Aufgabe des Materials ist bereits eine Wasseraufdüsung einsatzbereit vorzuhalten. Bei sichtbarer Staubentwicklung ist das Material mit Wasser zu bedüsen.

- 2.2.4 Das Shreddern, die Übergabe und der Abwurf von festen Stoffen, die staubförmige Emissionen am Umschlagort im Freien freisetzen können, hat unter Berücksichtigung der Staubungsneigung und den meteorologischen Bedingungen so zu erfolgen, dass Staubemissionen durch Windverfrachtung minimiert werden. Bei Windgeschwindigkeiten > 20 m/s, sowie bei Frostperioden, bei denen mit einem erhöhten Staubaustrag zu rechnen ist, ist auf Behandlungsvorgänge und Umschlagprozesse von staubenden Gütern zu verzichten.
- 2.2.5 Behandlung Altholzerkleinerungsanlage mit Abluftentstaubungseinrichtung (BE 04)
- 2.3.5.1 Die beim Betrieb der neu errichteten Kapselung zur Altholzaufbereitung entstehende Abluft ist abzuführen. Ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung ist zu gewährleisten.
- 2.3.5.2 Die im Abgas der Quellen gemäß Nebenbestimmung 2.3.5.1 dieses Bescheides, enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf jeweils folgenden Emissionswerte nicht überschreiten:
- | | | |
|---|--|----------------------|
| - | Staub, gesamt gem. 5.4.8.11.2 TA Luft, | 10 mg/m ³ |
|---|--|----------------------|
- 2.3.5.3 Die erstmalige Messung der Emissionen nach Nebenbestimmung 2.3.5.2 dieses Bescheides hat nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der neu errichteten Altholzerkleinerungsanlage, durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle (im Internet unter www.resymesa.de zu recherchieren) zu erfolgen. Wiederholungsmessungen haben wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu erfolgen.
- 2.3.5.4 Die Messplanung und -durchführung muss den Anforderungen der TA Luft entsprechen. Der Messplan ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen. Dazu ist der Messplan mindestens 2 Wochen vor der geplanten Messung einmal in Papierform und elektronisch als pdf-Datei bei der zuständigen Überwachungsbehörde des Landratsamts Altenburger Land einzureichen.
- 2.3.5.5 Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessungen soll eine halbe Stunde betragen, Abweichungen sind im Messbericht zu begründen; die Ergebnisse der Einzelmessungen sind als Halbstundenmittelwerte zu ermitteln und anzugeben. Die Emissionsbegrenzung der Anlage ist eingehalten, wenn jede Einzelmessung die Emissionswerte gemäß Nebenbestimmung 2.3.5.2 nicht überschreitet. Wird bei einer Einzelmessung der Emissionswert überschritten, sind die Ursachen zu untersuchen, zu beseitigen und die Messung zu wiederholen.
- 2.3.5.6 Das Messinstitut ist zu beauftragen, den Messbericht einmal in Papierform und elektronisch als pdf-Datei der zuständigen Überwachungsbehörde nach erfolgter Messung unverzüglich vorzulegen. Der Messbericht muss der DIN EN 15259:2008-01 (Luftbeschaffenheit - Messungen von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und den Messbericht) entsprechen.
- 2.3.5.7 Ergeben die Messungen, dass einzelne in der Nebenbestimmung 2.3.5.2 festgelegte Emissionsbegrenzungen mit Sicherheit eingehalten werden (d.h., dass die Messwerte

bei maximal 10 % des Grenzwertes liegen), so kann im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde auf die weitere Ermittlung der jeweiligen Emissionen verzichtet werden.

2.3.5.8 Der Aufstellort der Altholzzerkleinerungsanlage ist arbeitstäglich zu reinigen.

2.3 Maßnahmen bezogen auf die Lagerung

2.3.1 Beim Lagern von zum Stauben neigenden festen Stoffen im Freien, hat eine ausreichende Befeuchtung der Haufwerke und der Übergabe- und Abwurfstellen zu erfolgen.

2.3.2 Um Staubemissionen durch Windverfrachtung weitestgehend zu vermeiden, ist bei der Lagerung von feinkörnigem Material eine ausreichende Haldenoberflächenfeuchte einzuhalten. Hierzu ist eine Wasseraufdüsung einsatzbereit vorzuhalten.

2.3.3 Zur Erfüllung der Auflagen zur Wasserbedüsung, Befeuchtung usw. ist eine ausreichende Wasserversorgung sicherzustellen. Bei einem Ausfall der Wasserversorgung für die Bedüsungs- und Vernebelungseinrichtungen dürfen die jeweiligen Aggregate nicht betrieben werden.

2.3.4 Die einzelnen Lagerbereiche müssen eindeutig abgegrenzt und ausgeschildert sein.

2.3.5 Die Haldenhöhen für die Lagerbereiche werden auf maximal 4 m begrenzt.

2.4 Die organisatorischen Maßnahmen zur Staubminderung für den Betrieb sind in Form einer Betriebsanweisung unter Benennung der dafür verantwortlichen Person verbindlich für das Betriebspersonal zu regeln. Die verantwortliche Person muss insbesondere für die Sicherstellung „verhaltensbedingter Staubminderungsmaßnahmen“ weisungsbefugt sein.

Die Betriebsanweisung muss insbesondere folgende Punkte regeln:

- Durchführung gezielter Reinigungsmaßnahmen (z.B. asphaltierte Fahrwege) sowie der Wasserbedüsung (z.B. Halden, Fahrwege, Abstell-, Lager- und Umschlagflächen im Anlagenbereich)
- Verhaltensregeln beim Umschlag (z.B. Anpassen der Abwurfhöhe)
- Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Betriebsgelände (< 20 km/h)
- regelmäßige Kontrolle des Betriebsgeländes (z.B. Verunreinigungsgrad, Trockenheit der Fahrwege)

Die Betriebsanweisung ist vom Betreiber zu erstellen und dem verantwortlichen Personal (betriebseigenes Personal, ggf. Kunden und Lieferanten, etc.) jährlich zu erläutern. Die durchgeführte Unterweisung ist durch das Personal mit Unterschrift zu bestätigen.

2.5 Der Wechsel eines in den Antragsunterlagen dargelegten Entsorgungswegs (Adresse des Entsorgers) von Abfällen, ist der für Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

3. Lärmschutz

3.1 Die im Punkt 2.5 Tabelle 2 der Schallimmissionsprognose 2098-19-AA-19-PB001 vom 16.12.2019 unter Berücksichtigung des Nachtrags zur BE 04 Altholzbehandlung Schallimmissionsprognose 2098-19-AA-19-PB002 vom 05.07.2021 der Fa. SGL Prüf- und Zertifizierungs- GmbH aufgeführten maximalen Schallleistungspegel dürfen nicht überschritten werden. Änderungen sind möglich, wenn gegenüber der Überwachungsbehörde vor

Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch gutachterliche Stellungnahme des Prognoseerstellers nachgewiesen wird, dass diese Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die von der Anlage verursachten Beurteilungspegel haben.

- 3.2 Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen sind die Geräuschemissionen der wesentlich geänderten Anlage so zu begrenzen, dass sie nicht zu einer Überschreitung der nachstehenden Schallpegel-Immissionsanteile führen:

tags (6.00 bis 22.00 Uhr) 53 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Thomas- Müntzer-Siedlung 3“ in 04626 Schmölln nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI Nr. 26/98), sowie

tags (6.00 bis 22.00 Uhr) 65 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Betriebsgebäudes Thomas- Müntzer- Siedlung 11“ in 04626 Schmölln nach den Vorschriften der TA Lärm.

- 3.3 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen welches mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen ist.
Inhalt dieses Betriebstagebuchs ist die Erfassung der Betriebszeiten der einzelnen Betriebseinheiten; entsprechend der mit den Nachtragsunterlagen vom 03.09.2021 vorgelegten Tabelle.

4. Baurecht

Die flankierenden massiven Mauern und die stählerne Dachkonstruktion der Altholzzerkleinerungsanlage inklusive Aufsatzfilter müssen standsicher errichtet und betrieben werden. Ein entsprechender statischer Nachweis ist vor Baubeginn auf der Baustelle vorzuhalten. Baugrundvoruntersuchungen sind durchzuführen und vor Baubeginn der Unteren Bauaufsichtsbehörde Landratsamt Altenburger Land vorzulegen.

5. Brandschutz

Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist bis zur Inbetriebnahme der Anlage zu aktualisieren. Er ist mit der Stabstelle Brand- und Katastrophenschutzbehörde des Landratsamt Altenburger Land abzustimmen und der genannten Behörde spätestens am Tag der Inbetriebnahme zu übergeben.

6. Abfallwirtschaft

- 6.1 Für die Annahme, Lagerung und Behandlung in der Anlage sind nur die Abfälle zugelassen, die in den Antragsunterlagen aufgeführten Abfallschlüsselnummern (ASN) gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zugeordnet werden können und die benannten Massenströme nicht überschreiten.
- 6.2 Die Lagerung, der Umschlag und die Sortierung sowie die Behandlung der Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen (Lagerbereiche bzw. Behandlungsbereiche) stattfinden.
- 6.3 Die Lagerdauer der Abfälle darf 1 Jahr nicht überschreiten.

- 6.4 Gemische von Altholz unterschiedlicher Altholzkategorien sind gemäß § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 Nr. 3 der AltholzV der jeweils höchsten bzw. höheren Altholzkategorie zuzuordnen. Hierunter fallen vor allem Gemischtholzchargen, die Hölzer unterschiedlicher Herkunft und unbekannter Zusammensetzung und Behandlung enthalten, z.B. aus kommunaler Sammlung oder dem Bau- und Abbruchbereich.
- 6.5 Sofern A II-Altholz unbekannter Herkunft aufbereitet und in Feuerungsanlagen eingesetzt werden soll, die nur die Anforderungen der TA Luft erfüllen (die nicht der 17. BImSchV unterliegen), sind beschichtete und lackierte Althölzer auszusortieren. Die Lagerung dieser Althölzer hat in für diesen Verwertungsweg speziell gekennzeichneten Bereichen zu erfolgen.
- 6.6 Altholz zur energetischen Verwertung ist in Chargen von jeweils nicht mehr als 500 Tonnen auf den Anteil der in der nachfolgenden Verwertungsanlage nicht zugelassenen Altholzkategorien bzw. nicht zulässiger Althölzer zu untersuchen (siehe obige Auflage). Ergibt die Untersuchung einen Anteil von Altholz höherer Altholzkategorien oder unzulässiger Althölzer von insgesamt mehr als 2 Prozent je entnommener Altholzprobe, so ist die beprobte Charge entsprechend der jeweils höchsten Altholzkategorie zuzuordnen und zu verwerten.
- 6.7 Zur stofflichen Verwertung darf nur Altholz der Kategorien A I und A II aufbereitet werden. Sofern über die Art der Beschichtung kein Nachweis vorliegt (z.B. Herstellerangaben, Analysen) und keine Vorbehandlung zur Entfernung der Beschichtung erfolgt, ist beschichtetes Altholz der Kategorie A III zuzuordnen.
- 6.8 Bei Altholz zur stofflichen Verwertung hat gemäß § 6 Abs. 6 i.V.m. Anhang IV der AltholzV der Betreiber der Altholzbehandlungsanlage vierteljährlich die Prüfung und Untersuchung einer Charge durch eine zugelassene, bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen (Fremdüberwachung).
- 6.9 Die Lagerbereiche sind so zu kennzeichnen, dass eindeutig erkennbar ist, welche Abfälle oder Abfallgruppen gelagert werden. Die Kennzeichnung kann auch variabel erfolgen (z.B. durch auswechselbare Schilder oder Tafeln zum Beschriften).
- 6.10 Abfälle bzw. Abfallgemische, die der Gewerbeabfallverordnung unterliegen, dürfen nicht mit anderen Abfällen, die die weitere Verwertung oder Behandlung erschweren, vermischt werden. Es gelten im Einzelnen die Vorschriften der Gewerbeabfallverordnung.
7. Arbeitsschutz
- 7.1 Die Gefährdungsbeurteilung ist gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (Arb-SchG) i.V.m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 4 Biostoffverordnung (BioStoffV), § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 3 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) und § 3 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) an die Änderungen, bis zur Inbetriebnahme, anzupassen.
- 7.2 Auf Basis der Gefährdungsbeurteilung sind tätigkeitsbezogene Betriebsanweisungen bei Bedarf zu aktualisieren. Die Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle für jedermann einsehbar, vor der Inbetriebnahme, bekanntzumachen. Anhand dieser Betriebsanweisungen sind die Arbeitnehmer über auftretende Gefahren und die entsprechenden Schutzmaßnahmen sowie über das Verhalten bei Störungen einzuweisen und regelmäßig zu unterweisen.

- 7.3 Die Arbeitszeit der Arbeitnehmer ist gemäß § 16 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) aufzuzeichnen, wenn eine werktägliche Arbeitszeit von acht Stunden gemäß § 3 ArbZG überschritten wird. Die werktägliche Arbeitszeit darf gemäß § 3 ArbZG nur auf bis zu zehn Stunden verlängert werden; § 7 ArbZG regelt hier Ausnahmen. Für die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen gelten §§ 9 und 10 ArbZG.

Gründe

I.

Die Firma Container-Dienst Seyfarth GmbH, Am Schreiber 1 in 04639 Ponitz OT Grünberg betreibt am Standort Grünberg eine Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtdurchsatzkapazität von 192 t/d nach Nr. 8.11.2.4 der Anlage 1 der 4. BImSchV, eine Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtdurchsatzkapazität von 9,8 t/d nach Nr. 8.11.2.2, einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 6.054 t nach Nr. 8.12.2 der Anlage 1 der 4. BImSchV und einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 96 t nach Nr. 8.12.1.1 der Anlage 1 der 4. BImSchV.

Die Genehmigung der o.g. Anlage erfolgte durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit der Genehmigung 200/93 (I/G/4.4/94/1) vom 02.05.1995. Die Anlage wurde mit Bescheid 62/009/10-G vom 17.12.2012 durch das Landratsamt Altenburger Land wesentlich sowie mit Bescheiden G/X/I.1/97/03A vom 18.07.1997 und G/X/I.1/97/03A-1 vom 10.10.1997 des SUA Gera und 60/17/A vom 29.03.2018 des Thüringer Landesverwaltungsamt gemäß § 15 BImSchG geändert.

Antragsgegenstand, der mit Schreiben vom 20.12.2019 beantragten wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG umfasst folgende Inhalte:

- Erhöhung der Durchsatzkapazität der Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen Nr. 8.11.2.4 Anhang 1 der 4. BImSchV auf 295 Tonnen/Tag bei einer Betriebszeit von 280 Tage/Jahr.
- Erhöhung der Betriebszeit der Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.11.2.2 Anhang 1 der 4. BImSchV auf 280 Tage/Jahr, bei einer gleichbleibenden Durchsatzkapazität von 9,8 Tonnen/Tag.
- Erweiterung der Annahme von zusätzlichen Abfällen um 15 Abfallschlüsselnummern
- Flexible Festlegung der Lagerflächen für die zur Annahme genehmigter Abfallarten
- Einsatzerweiterung der Maschinenteknik
- Änderung der Annahmegrenzwerte für mineralische Abfälle (Boden und Bauschutt) bis zu den Zuordnungswerten Z2 ausschließlich auf der vorhandenen befestigten Fläche 17

Der Änderungsgenehmigungsantrag vom 20.12.2019 enthält auch den Antrag der Firma Container-Dienst Seyfarth GmbH gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 01/20 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen am 09.07.2020 eröffnet. Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Landratsamt Altenburger Land, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Altenburger Land, Untere Baubehörde,
- Landratsamt Altenburger Land, Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,

- Landratsamt Altenburger Land, Untere Abfallbehörde,
- Landratsamt Altenburger Land, Untere Wasserbehörde,
- Landratsamt Altenburger Land, Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Altenburger Land, Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde,
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51 Abwasser, Abwasserabgaben,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen und

Des Weiteren wurde die Gemeinde Ponitz über Stadtverwaltung Gößnitz um Stellungnahme zum beantragten Vorhaben gebeten.

Alle beteiligten Behörden gaben ihre Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen zu.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur beantragten wesentlichen Änderung der Anlage wurde von der Gemeinde Ponitz am 06.08.2020 erteilt.

Mit Schreiben vom 18.08.2020 wurde gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV ein Gutachter mit der Prüfung des Staubgutachtens beauftragt.

Der Antragstellerin wurde mit dem Schreiben vom 09.12.2021 gemäß § 28 ThürVwVfG Gelegenheit gegeben sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zum Umfang der Nebenbestimmungen dieses Bescheides, zu äußern.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. den Nr. 8.11.2.4, 8.11.2.2, 8.12.2 und 8.12.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Hierbei bilden die Anlagen zur sonstigen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen nach den Nummern 8.11.2.4/V und 8.11.2.2/V als gemeinsame Anlage i.S.d. § 1 Abs. 3 S. 1 der 4. BImSchV die Hauptanlage.

Als dienende Nebeneinrichtungen bestehen eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.12.2/V, sowie eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.12.1.1/G/E des v.g. Anhangs.

Gemäß der Einordnung nach Nr. 8.12.1.1/G/E handelt sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

BVT Merkblatt

Maßgebliches BVT Merkblatt für die Anlage ist „Besten Verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ (Stand August 2018).

Einordnung in die Verfahrensart

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 10 und 16 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV sowie der Nr. 8.12.1.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1.b der 4. BImSchV ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag des Betreibers von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände dargelegt wurden, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter durch die geänderte Anlage besorgen lassen.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 40 AwSV ein.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Die Anlage befindet sich innerhalb des Bebauungsplan „Container-Dienst Seyfarth“ der Gemeinde Ponitz. Die in Anspruch genommen Flächen sind als Industriegebiet (GI) ausgewiesen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist gegeben.

Würdigung der im Rahmen der Anhörung vorgebrachten Argumente

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Abs. 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragssteller, der beabsichtigt eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

In der antragsgegenständlichen Anlage wird nicht mit gefährlichen Stoffen und Gemischen umgegangen, welche in § 3 Absatz 9 und 10 BImSchG genannt sind. Für die Anlage ist daher kein AZB zu fordern.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Geneh-

migungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen 62/009/10-G vom 17.12.2012 und G/X/I.1/97/03A vom 18.07.1997 durch das Landratsamt Altenburger Land sowie G/X/I.1/97/03A-1 vom 10.10.1997 des SUA Gera wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Altenburger Land. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Altenburger Land Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen wird.

Die Nebenbestimmungen dienen der sich aus den Nummer 5.2.3.3 bis 5.2.3.5 TA Luft ergebenden gebotenen Staubminimierung. Mit den o.g. Staubminderungsmaßnahmen werden der Antragstellerin keine sie unzumutbar beeinträchtigenden Forderungen auferlegt. Sowohl hinsichtlich der Kosten für die Einrichtung sowie hinsichtlich der Beschränkungen des Anlagenbetriebes sind die angeordneten Maßnahmen angemessen, um hiermit eine effektive, dem Stand der Technik entsprechende Staubminderung zu erzielen und damit das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen im öffentlichen Interesse zu vermeiden.

Die Grenzwertfestlegung und die Messanforderungen ergeben sich aus der TA Luft (Nr. 5.4.8.11.2 für die Grenzwertfestlegung und Nr. 5.3.2.1 und 5.3.2.2 für die Messanforderungen).

Der Turnus zur Ermittlung des Luftschadstoffes nach Nebenbestimmung 2.3.5.3 resultiert aus Nr. 5.3.2.1 TA Luft.

Die Einhaltung der Grenzwerte ist durch Messungen nach Nr. 5.3.2 der TA Luft an geeigneten Messplätzen gemäß Nr. 5.3.1 TA Luft nachzuweisen.

Ziffer III.5. (Brandschutz):

Die Auflage ergibt sich aus dem Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe über den Katastrophenschutz und dient der Erfüllung des sich aus § 1 ThürBKG ergebenden Zwecks des Gesetzes zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brandgefahren (Brandschutz), andere Gefahren (allgemeine Hilfe) und Katastrophengefahren (Katastrophenschutz).

Ziffer III.6. (Abfallwirtschaft):

Die formulierten abfallrechtlichen Nebenbestimmungen dienen der Realisierung des Standes der Technik, einer höchstmöglichen Verwertung und die lückenlose Dokumentation über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der angelieferten Abfälle.

Weiterhin ergeben sich die Nebenbestimmungen aus der Altholzverordnung.

Ziffer III.7. (Arbeitsschutz):

Die aufgeführten Nebenbestimmungen stellen öffentlich-rechtliche Anforderungen an Arbeitsstätten dar, die im Rahmen geltender Rechtsnormen auferlegt sind.

Die Nebenbestimmungen basieren den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung sowie auf verschiedenen einschlägigen DIN-Vorschriften.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwal-

tungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN. Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 70.000,00 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.2 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 2,5 % dieses Betrags, mindestens jedoch 1.500,00 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen. Demzufolge ist eine Gebühr in Höhe von 1.750,00 € festzusetzen.

Des Weiteren sind die Kosten für den von der Genehmigungsbehörde mit der Prüfung der Immissionsprognose beauftragten Gutachter gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwKostG i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 ThürVwKostOMUEN in Höhe von 1.856,00 € festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gera., Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden gemäß § 55a Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das bestehende elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag



Silvia Becker
Sachbearbeiterin

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

ANLAGE 1**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

	Deckblatt		(1 Blatt)
	Inhaltsübersicht		(1 Blatt)
	Antragstellung	Formblatt 1.1 und 1.2	(2 Blatt)
	Voraussichtliche Kosten der beantragten Anlage		(1 Blatt)
	Angebot Nr. 20190515 vom 26.06.2019		(1 Blatt)
	Angebot 2021-C682-01 vom 19.06.2021		(5 Blatt)
	Ergänzungen zu Fbl. 1.2		
	- Öffentlichkeitsbeteiligung		(1 Blatt)
	- Erklärung entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG		(1 Blatt)
1.	Beantragte Änderungen der Anlage		
1.1	Aktueller Stand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung		(2 Blatt)
1.2	Änderungsantrag nach § 16 BImSchG		
1.3	Sicherheitsleistungen der Antragstellerin		(5 Blatt)
2.	Antragsunterlagen		
2.1	Kurzbeschreibung der Änderungen von Anlage und Betrieb		(6 Blatt)
2.2	Immissionsschutz		
2.2.1	Schematische Darstellung der Anlage in Verfahrensfliessbildern		(7 Blatt)
2.2.2	Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(2 Blatt)
2.2.3	Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2	(1 Blatt)
	Verfahren (Stoffübersicht, wenn Abfälle die gehandhabtenstoffe sind)	Formblatt 2.2 a	(2 Blatt)
	Stoffdaten (chem./ phys. und tox. Eigenschaften)	Formblatt 2.3	(2 Blatt)
	Stoffdaten (Chemikaliengesetz und zugehörige Verordnung, andere Rechtsgebiete)	Formblatt 2.4	(2 Blatt)
2.2.4	Emissionen (Emissionsverursachende Verfahrensschritte/ Vorgänge)	Formblatt 2.5	(2 Blatt)
	Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	Formblatt 2.6	(1 Blatt)
	Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7	(1 Blatt)
2.2.5	Lärm	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
	Lärm (verursacht von der Anlage)	Formblatt 2.9	(5 Blatt)
2.2.6	Störfall	Formblatt 2.10	(1 Blatt)
2,2,7	Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
	Anlage zu Fbl. 2.11/ Abfall		(1 Blatt)
	Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
2.3	Bauvorlagen		
2.3.4.	Brandschutz	Formblatt 2.13/ 2.14	(2 Blatt)
	Ergänzung/ Erläuterung zu Löscheinrichtungen		(1 Blatt)

2.4	Arbeitsschutz	Formblatt 2.15	(1 Blatt)
	Ergänzung/ Erläuterung zur Beschreibung der Arbeitsplätze		(1 Blatt)
	Zeichnung Sanitär- und Aufenthaltsräume im Gebäude		(1 Blatt)
	Arbeitsschutz	Formblatt 2.16	(1 Blatt)
	Ergänzung/ Erläuterung zu Lärm am Arbeitsplatz		(1 Blatt)
	Arbeitsschutz	Formblatt 2.17	(1 Blatt)
	Ergänzung/ Erläuterung zum Umgang mit Gefahrstoffen (Dieselkraftstoff, Altöl), Beschreibung der Schutzmaßnahmen		(2 Blatt)
2.5	Wasserwirtschaft		
	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 – 2	(2 Blatt)
	Unterlagen für Abwasseranlagen	Formblatt 2.19/1 – 2	(2 Blatt)
	Ergänzung/ Erläuterung zu Ansprechpartner/ Gewässerschutzbeauftragter		(4 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für die Fläche zur Lagerung von Abfällen (Fläche 11)		(4 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/1 – 2	(2 Blatt)
	Ergänzung/ Erläuterung zur Beschreibung von Natur und Landschaft unmittelbar am Standort und im Einwirkungsbereich des Vorhabens einschl. bestehender Vorbelastungen		(2 Blatt)
	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/3	(1 Blatt)
3.	Sonstige Unterlagen		
	Erläuterungsteil		
3.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung		
3.1.1	Allgemeines		(2 Blatt)
3.1.2	Standort und Flächengliederung		(1 Blatt)
3.1.3	Technische Ausstattung/ Maschinenpark		(1 Blatt)
3.1.4	Änderungen der Durchsatzmenge (nicht gefährliche Abfälle) und der Betriebszeiten		(1 Blatt)
3.1.5	Erweiterung der zur Annahme zugelassenen Abfälle		
3.1.6	Anpassung in der Zuordnung von Lagerflächen und Abfallarten sowie in der Nutzung der Containerstellflächen		
3.1.7	Erweiterung der Maschinenteknik		
	Behandlung gefährlicher Abfälle		(2 Blatt)
	Ergänzung zu „Behandlung gefährlicher Abfälle“		(2 Blatt)
	Zeichnung Entstaubung	ohne Maßstab	(2 Blatt)
	Technische Daten Polyester		(1 Blatt)
	Technische Daten Radialventilator, einseitig saugend Direktantrieb		(2 Blatt)
	Prüfbericht 21025 zur Holzstaubprobe		(12 Blatt)
3.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		(2 Blatt)
3.3	Notwendigkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB)		(1 Blatt)
3.4	Auswirkungen der beantragten Änderungen auf Schutzgüter		
3.4.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit		

3.4.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen	
3.4.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	
3.4.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	
3.4.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft	
3.4.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	
3.4.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	(8 Blatt)
	<u>Anlage 1</u>	
	Übersicht Genehmigungen	(3 Blatt)
	<u>Anlage 2</u>	
	Zugelassene ASN im Abfall-Input (Tätigkeit: Lagern)	(1 Blatt)
	<u>Anlage 3</u>	
	Zugelassene ASN im Abfall-Input (Tätigkeit: Behandeln)	(1 Blatt)
	<u>Anlage 4</u>	
	Produktinformation Raupenbagger R 934	(5 Blatt)
	Produktinformation Radlader L 526 – L 546	(5 Blatt)
	Produktinformation Radlader 457	(5 Blatt)
	Produktinformation Umschlagmaschinen LH 24 Industry und LH 26 Industry	(5 Blatt)
	Betriebsanleitung Walzenzerkleinerer DW 3060 Büffel	(4 Blatt)
	Betriebsanleitung Siebmaschine SM 620 Profi	(5 Blatt)
	Produktinformation Staubbindemaschine V 125 DUST	(1 Blatt)
	<u>Anlage 5</u>	
	Auszug aus der Liegenschaftskarte	Maßstab 1 : 2.000 (1 Blatt)
	Lageplan nach Genehmigungsstand 11/2019	Maßstab 1 : 1.000 (1 Blatt)
	Übersichtsplan	Maßstab 1 : 500 (1 Blatt)
	Topographische Karte	Maßstab 1 : 10.000 (1 Blatt)
	<u>Anlage 6</u>	
	Lageplan entsprechend Antrag 12/2019	Maßstab 1 : 1.000 (1 Blatt)
	<u>Anlage 7</u>	
	Schallimmissionsprognose	(67 Blatt)
	Schalltechnische Stellungnahme zur Ergänzung der Schallimmissionsprognose	
	- BE 04 Altholzaufbereitung -	(22 Blatt)
	<u>Anlage 8</u>	
	Ermittlung der Kennzeichnung des Abfalls 19 12 06	(4 Blatt)
	<u>Anlage 9</u>	
	Abfalllagerung – Zuordnung der Abfallarten zu Lagerflächen	(2 Blatt)
	<u>Anlage 10</u>	
	Abfalllagerung – Zuordnung der Lagerflächen zu Abfallarten	(3 Blatt)
	<u>Anlage 11</u>	
	Bewertung der Geruchsintensität der gelagerten/ behandelten Abfälle	(3 Blatt)
	<u>Anlage 12</u>	
	Emissions-/ Immissionsprognose	(187 Blatt)
	<u>Anlage 13</u>	
	Sicherheitsdatenblatt Dieselkraftstoff	(18 Blatt)

Anlage 14

Angaben zum Betreiber der Anlage (16 Blatt)

Anlage 15

Kurzgutachten Versickerungsversuch (10 Blatt)

Stellungnahme zum Kurzgutachten (1 Blatt)

ANLAGE 2

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - In Angelegenheiten des Immissionsschutzes, des Baurechts, des Brandschutzes, des Abfallrechts, des Wasserrechts, des Bodenschutzes und des Naturschutzes, das Landratsamt Altenburger Land
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutzten Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das TLUBN, Referat Abwasser.
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Altenburger Land anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Altenburger Land als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Altenburger Land nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Altenburger Land mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Altenburger Land abzustimmen.

18. Der Wechsel eines in den Antragsunterlagen dargelegten Entsorgungswegs (Adresse des Entsorgers) von Abfällen, ist der für Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.
19. Die Brandschutzordnung muss dem neusten Stand entsprechen.
20. Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung des festgelegten Schallpegel- Immissionsanteils ist nicht erforderlich.
21. Die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde kann gemäß BIm-SchG eine Nachweismessung der Geräuschimmissionen fordern.

Verteiler 01/20:

Original: Container-Dienst Seyfarth GmbH
Geschäftsführung
Am Schreiber 1
04639 Ponitz/OT Grünberg

Kopie an: Landratsamt Altenburger Land
Untere Immissionsschutzbehörde
Amtsplatz 8
04626 Schmölln
mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung

je eine Kopie per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme an:

Landratsamt Altenburger Land
Untere Bauaufsichtsbehörde
Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Untere Abfallbehörde
Untere Wasserbehörde
Untere Bodenschutzbehörde
Untere Naturschutzbehörde

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz,
Referat 51

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz,
Referat 74

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Regionalinspektion Ostthüringen

Gemeinde Ponitz
Gößnitzer Straße 1
04639 Ponitz

